

mindest auch nach den international zugänglichen Ausgaben in der Originalsprache zu zitieren, also nach den *Acta Apostolicae Sedis*. M. SIEVERNICH S. J.

GEROSA, LIBERO, *Kirchenrecht* (Theologie betreiben – Glaube ins Gespräch bringen. Die Fächer der katholischen Theologie stellen sich vor). Paderborn: Bonifatius 2001. 80 S., ISBN 3-89710-181-5.

Dieses Bändchen über das Kirchenrecht gehört zu einer zehnteiligen Reihe, in der die einzelnen Disziplinen der Theologie vorgestellt werden. Über die Zielsetzung der Reihe schreiben die Hgg., sie möge „der Welt den Glauben in einer Weise bezeugen, die ihn als mit der Vernunft des Menschen ... in Einklang stehen läßt“ (sic!) und darüber hinaus „möglicherweise die Neugier und Lust wecken, dieses faszinierende Fach zu studieren“ (11). Gerosa (= G.) ist zugleich Hg. der ganzen Reihe und Verfasser des Bändchens über das Kirchenrecht; so sollte man erwarten, daß ihm bei dessen Abfassung die Zielsetzung der Reihe unmittelbar vor Augen stand. Im wesentlichen hat er dazu ausgewählte – über weite Strecken hin wörtlich übernommene – Abschnitte seines Lehrbuchs „Das Recht der Kirche“ (Paderborn 1995) zusammengestellt. Inhaltlich behandelt er in fünf Kap. vor allem die Hauptfragen einer theologischen Grundlegung des kanonischen Rechts und gibt außerdem eine Einführung in die wichtigsten kanonischen Rechtsquellen. Diese Themenauswahl scheint für eine erste Einführung durchaus angemessen; ob die sich auf recht hohem Abstraktionsniveau bewegend Darstellung für jemanden, der sich bislang nicht mit der Materie beschäftigt hat, einigermaßen verständlich ist, ist eine andere Frage. An einigen Stellen hätten Aktualisierungen vorgenommen werden sollen; das betrifft etwa die aus dem *Annuario Pontificio* von 1992 übernommene Mitgliederzahl der katholischen Ostkirchen (40) und den Hinweis auf die wichtige Quellensammlung *Leges Ecclesiae*, von der nur die sechs bis zum Jahre 1987 erschienenen Bde. genannt sind (32 und 77), die seitdem erschienenen Bde. 7 bis 9 (hg. von A. Gutiérrez) hingegen verschwiegen werden. In einem Schlußwort (71–76) stellt G. sein bereits erwähntes Lehrbuch vor, das sich vor allem dadurch auszeichnet, daß es das kanonische Recht nicht in der vom CIC vorgegebenen, sondern einer „neuen systematischen Gliederung“ behandelt, die sich insbesondere an den sieben Sakramenten orientiert. G.s Aussage, daß sein Buch vor allem deswegen unter den Kanonisten eine „von polemischen Tönen nicht ganz freie Debatte“ (72) ausgelöst habe, wird einigermaßen ausgeglichen durch seine Behauptung, die übrigen Autoren hätten nur nicht den Mut aufgebracht, sich von der Gliederung des CIC zu lösen, so daß ihre Werke „nicht eigentliche Lehrbücher“ seien, „weil sie auf eine eigene Arbeitshypothese oder auf ein spezifisches didaktisches Anliegen verzichtet“ hätten (71). Daß solche Äußerungen tatsächlich „Neugier und Lust wecken“, Theologie zu studieren, wird man allerdings bezweifeln müssen. U. RHODE S. J.

RHODE, ULRICH, *Mitwirkungsrechte kirchlicher Autoritäten im Codex Iuris Canonici*. Teil I: Die Rechtsfigur des Mitwirkungsrechts (Münchener theologische Studien. Kanonistische Abteilung; 55). St. Ottilien: EOS 2001. XLIII/387 S., ISBN 3-8306-7102-4.

Diese (sehr gelungene) Dissertation von Ulrich Rhode (= R.), die im SS 1999 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors des kanonischen Rechts angenommen wurde, behandelt jene Vorschriften des CIC, in denen für bestimmte Handlungen kanonischer Rechtssubjekte Erlaubnisse, Approbationen oder andere Formen der Beteiligung kirchlicher Autoritäten verlangt werden. Der einführende § 1 (1–6) macht deutlich, daß es dabei nicht primär um eine Kommentierung der einzelnen Vorschriften geht, sondern um eine systematische Darstellung dieser Art von Vorschriften, ihrer Merkmale, ihrer verschiedenen Arten und ihrer einzelnen Elemente. Die Thematik der Arbeit gehört in den Bereich allgemeiner Untersuchungen zum kirchlichen Verwaltungsrecht. Wie ein Überblick über die bisherige Forschung zeigt, hat sich die Kanonistik bislang vergleichsweise wenig mit der hier untersuchten Art von Vorschriften beschäftigt.